

# Information zur Bienenwanderung Inland

Welche Voraussetzungen müssen bei der Wanderung mit Bienen erfüllt werden?

## 1. Tierseuchenrechtliche Bedingungen (Bienenseuchenverordnung in der Neufassung vom 3. November 2004; §§ 5, 5a)

### Gesundheitsbescheinigung (§5)

Bei Wanderungen (jedes "Verbringen" von Bienenvölkern, hierzu zählt auch das **Beschicken einer Belegstelle mit Begattungsvölkchen**) muss eine gültige Gesundheitsbescheinigung vorgelegt werden.

Die Bescheinigung wird vom zuständigen Amtstierarzt (des für den Heimatstandort der Bienen zuständigen Landratsamtes) ausgestellt.

Die Bescheinigung gilt für die Dauer von 9 Monaten und darf nicht vor dem 1. September des Vorjahres ausgestellt sein.

In der Bescheinigung wird bestätigt,

dass die Völker frei von Bösartiger Faulbrut sind. Diese Bestätigung setzt eine sorgfältige Durchsicht der Völker auf mögliche Anzeichen einer klinischen Erkrankung voraus.

dass die Völker nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk stehen.

~~Für Wanderungen innerhalb Bayerns genügt allein die Bestätigung, dass die Völker nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk stehen.~~

Die Bescheinigung wird dem zuständigen Amtstierarzt (des für den Wanderplatz zuständigen Landratsamtes) übergeben und dort bis zum Ende der Wanderung einbehalten. Der Wanderung muss allerdings eine Anfrage beim Landratsamt vorausgehen, ob hier eventuell ein Faulbrut-Sperrbezirk vorliegt. Bienenwanderungen in bestehende Faulbrut-Sperrbezirke sind nicht zulässig (BSVO § 11 Abs. 1 Nr. 4), da sie eine erhöhte Ansteckungsgefahr für die Bienenvölker bedeuten.

Namensschild. Am Wanderplatz müssen Name und Anschrift sowie die Zahl der Bienenvölker auf gut erkennbarem Schild und deutlich lesbar angegeben werden. (BSVO § 5a).

— Diese sog. "kleine Gesundheitszeugnis" gibt es nicht mehr.

## 2. Tierzuchtgesetz (Bayern)

Innerhalb Bayerns dürfen Bienenwanderungen in die Schutz- und Pufferzonen der staatlich anerkannten Reinzuchtbelegstellen nur unter ganz besonderen Voraussetzungen vorgenommen werden: die Bienen müssen der Zuchtrichtung entsprechen, die von der jeweils betroffenen Belegstelle geführt wird. (Bayer. Tierzuchtgesetz vom 10. 8. 1990 § 13 Abs. 4)

## 3. Sonstige Regelungen

Für die Aufstellung von Bienenvölkern am Wanderplatz muss, sofern es sich nicht um eigenen Grund handelt, eine Genehmigung des Grundbesitzers vorliegen.

Gleichzeitig sollten die örtlichen Imkergegebenheiten berücksichtigt werden. Es ist allein ein Gebot des Anstandes, Wanderbienenstände nicht in unmittelbarer Nähe eines vorhandenen Bienenstandes einzurichten!

In manchen Bundesländern gibt es spezielle gesetzliche Regelungen zur Bienenwanderung oder über das Verbandswesen organisierte Wanderregelungen.

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau  
Fachzentrum Bienen  
StMLF Landwirtschaft Tierhaltung, Tierzucht Bienen

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten